

<b>Lohnabzüge:</b> <b>AHV/IV/EO/ALV</b> (Abzüge in % vom Bruttolohn)	<b>Jahreslohn bis CHF 148'200.00</b> AHV/IV/EO 5.300 % ALV <u>1.100 %</u> <b>Total 6.400 %</b>	<b>Jahreslohn ab CHF 148'200.00</b> AHV/IV/EO 5.300 % ALV <u>0.500 %</u> <b>Total 5.800 %</b>
<b>Beginn und Ende der AHV-Pflicht</b>	Paritätische Beiträge je für Arbeitnehmer und Arbeitgeber  Jugendliche mit Jahrgang 2003, welche einer Arbeitstätigkeit nachgehen, sind ab 1.1.2021 AHV-pflichtig.  Frauen mit Jahrgang 1957 und Männer mit Jahrgang 1956 sind bis und mit Geburtsmonat AHV-pflichtig.  Bei einem Rentenvorbezug ist die Beitragspflicht als Nichterwerbstätige(r) zu prüfen.	
<b>Rentnerfreibetrag</b> (Für Frauen ab 64, für Männer ab 65 Jahre)	Ein monatlicher Lohn bis CHF 1'400.00 oder ein Jahreslohn bis CHF 16'800.00 ist nicht AHV-pflichtig. Der Lohnanteil welcher diesen Betrag überschreitet, ist immer AHV-pflichtig.  Das gesamte Einkommen ist ALV-frei.	
<b>Taggelder/EO/MSE</b>	Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit gehören nicht zum massgebenden Lohn. EO- oder MSE-Entschädigungen hingegen schon.  Für zusätzliche Informationen beachten Sie bitte das Merkblatt 2.01 auf unserer Internetseite <a href="http://www.panvica.ch">www.panvica.ch</a> .	
<b>Kost und Logis</b> (Lohnbestandteil)	AHV-Ansätze pro Tag: Frühstück CHF 3.50 Mittagessen CHF 10.00 Nachtessen CHF 8.00 Unterkunft CHF 11.50  Diese Mindestansätze sind einzuhalten. Abweichende Vereinbarungen sind der Ausgleichskasse panvica schriftlich mitzuteilen.	
<b>AK panvica-UVG und NBU</b> Unfallversicherung ohne suva-Betriebe	<b>UVG-Zusatzversicherung:</b> Bei der UVG-Zusatzversicherung kann die Hälfte der Prämie dem Arbeitnehmer abgezogen werden.  <b>Generelles für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU): Kein Abzug</b> für Mitarbeitende, welche weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten.  <b>Kein Abzug</b> während Anspruch auf Mutterschafts- oder Erwerbsersatzentschädigung (MSE & EO) sowie IV-Taggelder.	
<b>AK panvica-KTV</b> Krankentaggeldversicherung	<b>SBC:</b> gemäss GAV Art. 33 Abs. 1, Wartefrist gemäss Art. 33 Abs. 2 und 4 <b>SCV:</b> gemäss L-GAV des Gastgewerbes Art. 23 Abs. 1 und 2  Die Beitragssätze gelten ab 1.1.2021 siehe unseren Brief von Anfang November 2020 und die neue Police ab 1.1.2021.  Generell können maximal 50 % der Prämie dem Arbeitnehmer verrechnet werden.  <b>Altersbegrenzung:</b> Arbeitnehmende sind versichert und beitragspflichtig bis Ende des Monats, in welchem Sie das 70. Altersjahr erreichen.	
<b>Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)</b>	Versichert ist, wer einen AHV-Jahreslohn von CHF 21'510.00 oder mehr erzielt. Der Beitrag (Lohnabzug) ist abhängig vom Plan.  Haben Sie Fragen oder wünschen Sie eine Offerte? Unser Leiter Pensionskassen a.i., Herr Martin Aggeler, steht Ihnen gerne zur Verfügung, Telefon 031 388 14 60, <a href="mailto:martin.aggeler@panvica.ch">martin.aggeler@panvica.ch</a> .	
<b>Neueröffnung einer Filiale oder Gründung einer Firma</b>	Nehmen Sie bitte mit der Abteilung Register Kontakt auf: Tel.-Nr. 031 388 18 34, damit wir diese Änderung registrieren können und Sie sich gesetzeskonform bei uns anschliessen können.	
<b>Sie möchten administrative Arbeiten elektronisch mit uns erledigen?</b>	Connect unterstützt Sie. Frau Dominique Staufer, Tel. 031 388 14 99, <a href="mailto:register@panvica.ch">register@panvica.ch</a> , hilft Ihnen für den Zugang.	